

§ 14 HgHaG

HgHaG - Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2018

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung eines Kündigungstermines oder einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

In Kraft seit 01.09.1962 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at